

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/197

G e s e t z

zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

vom 09. Februar 2010

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 53

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 16.12.2009

Drucksache
14/10435

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
140. Sitzung am 20.01.2010
1. Lesung
zu Drs 14/10435

Plenarprotokoll
14/140
S. 16264, 16384, Anlage

28, 33, 35

Ausschuss für Bauen und Verkehr
89. Sitzung am 28.01.2010
(öffentlich)
zu Drs 14/10435

Ausschussprotokoll
14/1074
S. 3, 37

39, 41

Ausschuss für Bauen und Verkehr
Beschlussempfehlung
vom 28.01.2010

Drucksache
14/10584

43

Landtag Nordrhein-Westfalen
142. Sitzung am 03.02.2010
2. Lesung
zu Drs 14/10435

Plenarprotokoll
14/142
S. 16505, 16643

49, 51

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 03.02.2010

Gesetz
14/197

53

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 23.02.2010

2010, Nr. 7
S. 131, 135

59, 61

16.12.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

A Problem

Das Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 diente der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 12. Dezember 2006 die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen ist. Die Überprüfung des Hafensicherheitsgesetzes unter dienstleistungsrechtlich relevanten Gesichtspunkten hat ergeben, dass eine Änderung des Fachgesetzes erforderlich ist.

B Lösung

Die Anpassung des Hafensicherheitsgesetzes erfolgt durch eine Streichung der Vorschriften zur Anerkennung von Stellen zur Gefahrenabwehr und zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Gefahrenabwehrbeauftragte in Häfen und Hafenanlagen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 15.12.2009/Ausgegeben: 18.12.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bauen und Verkehr; beteiligt sind die Staatskanzlei, das Innenministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

F Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Durch den Wegfall der Anerkennungsverfahren von Stellen zur Gefahrenabwehr und von Ausbildungseinrichtungen entfallen gebührenpflichtige Amtshandlungen.

H Befristung

Das Gesetz unterliegt einer Berichtspflicht.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

**Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen
(Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)
Vom 30. Oktober 2007**

Das Hafensicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss des Vorverfahrens

Zweiter Teil Hafensicherheitsbehörde

- § 4 Zuständigkeit; Sonderordnungsbehörde
- § 5 Befugnisse der Hafensicherheitsbehörde
- § 6 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen
- § 7 Festlegung der Gefahrenstufen

Dritter Teil Verfahren und Maßnahmen der Gefahrenabwehr in den nordrhein-westfälischen Hafenanlagen

- § 8 Verantwortlichkeiten
- § 9 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 10 Risikobewertung
- § 11 Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

§ 12 Sicherheitserklärung

Vierter Teil

Verfahren und Maßnahmen der Gefahrenabwehr in den nordrhein-westfälischen Häfen

§ 13 Risikobewertung

§ 14 Festlegung der Hafengrenzen

§ 15 Verantwortlichkeiten des Hafensbetreibers

§ 16 Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

§ 17 Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

a) In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.

b) Die Unterüberschrift „Abschnitt 1 Anerkennung von Fachstellen“ zur Überschrift „Fünfter Teil“ wird gestrichen.

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.

e) Die Zwischenüberschrift „Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ wird gestrichen.

Fünfter Teil

Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Abschnitt 1

Anerkennung von Fachstellen

§ 18 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

§ 19 Ausbildungseinrichtungen

Abschnitt 2

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 20 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

§ 21 Datenerhebung

§ 22 Mitwirkung, Verfahren und Benachrichtigungspflichten

§ 23 Feststellung der Zuverlässigkeit

§ 24 Zweckbindung, Nutzung, Verarbeitung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten, Gebühren und Schlussvorschriften

Abschnitt 1

Ordnungswidrigkeiten und Gebühren

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Gebühren

Abschnitt 2

Schlussvorschriften

- § 27 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 28 Einschränkung von Grundrechten
- § 29 In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 **Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

- (1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu bestellen und der Hafensicherheitsbehörde zu benennen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr nimmt insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahr.
- (2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss
 1. über Fachkenntnisse gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes verfügen,
 2. an einer diesbezüglichen fachlichen Ausbildung nach Absatz 3 teilgenommen haben und dies durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachweisen sowie
 3. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.
- (3) Die Vermittlung der Fachkenntnisse erfolgt an einer geeigneten Qualifizierungseinrichtung, die in den Fachbereichen gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes ausbildet. Zum Nachweis der fachlichen Ausbildung stellt die Qualifi-

§ 9 **Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

- (1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der Hafensicherheitsbehörde einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen, der insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen des Abschnitts A/18.1 des ISPS-Codes erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 23 sein. Er kann gleichzeitig als Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen nach § 17 bestellt werden.
- (2) Die fachliche Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfolgt an einer zu diesem Zweck anerkannten Ausbildungseinrichtung nach § 19. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine von der Ausbildungseinrichtung auszustellende Bescheinigung.

zierungseinrichtung dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr eine Teilnahmebescheinigung aus.

- (4) Erlangt die Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an einer vollständigen, sachgerechten Vermittlung des notwendigen Fachwissens nach Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes begründen, soll sie die Bestellung der durch den Betreiber der Hafenanlage benannten Person zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr ablehnen, solange die Zweifel nicht ausgeräumt sind. Verbleiben nach der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 21 bis 23 Zweifel an der Zuverlässigkeit der benannten Person, ist eine Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu untersagen.“

§ 10 Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und die regelmäßigen Überprüfungen der Risikobewertung werden von der Hafensicherheitsbehörde durchgeführt. Die Risikobewertung ist mit den kommunalen Ordnungsbehörden, der Wasserschutzpolizei sowie den Trägern der Brandschutzbedarfs- und der Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse abzustimmen.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. grundsätzlich nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu seinen Hafenanlagen und deren Besichtigung zu gewähren;
2. Auskunft über die in Abschnitt 15 des Teils B des ISPS-Codes aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die Hafensicherheitsbehörde einen Bericht nach Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes zu erstellen und die Ergebnisse dem Hafenanlagenbetreiber bekannt zu machen.
3. a) § 10 Absatz 4 wird aufgehoben. (4) Die Hafensicherheitsbehörde kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 18 beauftragen, die Risikobewertung für eine Hafenanlage sowie ihre Fortschreibung zu erstellen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. (5) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die Hafensicherheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung der Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.
4. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

§ 11

Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Abs. 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts zur Risikobewertung nach § 10 Abs. 3 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr gemäß Abschnitt A/16 des ISPS-Codes zu erstellen und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr ist mit der Wasserschutzpolizei sowie den Trägern der Brandschutzbedarfs- und der Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse abzustimmen. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage enthält insbesondere Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr für die einzelnen Gefahrenstufen und ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts 16 des Teils B des ISPS-Codes abzufassen. Die Regelungen in Nummer 3 und 8 dieses Abschnitts des Teils B des ISPS-Codes sind hierzu verbindlich. Die zuständige Kreispolizeibehörde erhält den Plan zur Gefahrenabwehr.

(2) Besteht für die Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr, ist das Zusammenwirken mit Schiffen im Sinne des § 1 Abs. 3 unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Hafensicherheitsbehörde.

5. a) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Der Betreiber der Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 18 mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Hafensicherheitsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan den sich aus dem Bericht zur Risikobewertung nach § 10 ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für die Hafenanlage entspricht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 entfallen oder der Betreiber der Hafenanlage die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht durchgeführt hat.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen innerhalb einer angemessenen, von der Hafensicherheitsbehörde festgelegten Umsetzungsfrist durchzuführen.

(6) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde jederzeit Zutritt zu seiner Anlage und deren Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann.

Im Zusammenhang mit der Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, die Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen in Begleitung von Beschäftigten der Hafensicherheitsbehörde zu betreten.

(7) Die Hafensicherheitsbehörde hat auf Antrag eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch den Betreiber der Hafenanlage gemäß Absatz 16 Nr. 62 und 63 in Verbindung mit Anhang 2 des Teils B des ISPS-Codes auszustellen.

§ 13
Risikobewertung

(1) Die Hafensicherheitsbehörde erstellt unter Beachtung des Anhangs I der Richtlinie 2005/65/EG eine Risikobewertung. Sie soll den besonderen Gegebenheiten in den für die Gefahrenabwehr relevanten Bereichen angemessen Rechnung tragen. Dabei hat sie die Risikobewertungen und Gefahrenabwehrpläne für die Hafenanlagen im Hafen ergänzend zu berücksichtigen. Die Risikobewertung ist mit den kommunalen Ordnungsbehörden, der Wasserschutzpolizei, der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde sowie den Trägern der Brandschutzbedarfs- und der Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse abzustimmen.

(2) Die Nutzer, Eigentümer und Verantwortlichen der Flächen und Einrichtungen in den für die Gefahrenabwehr relevanten Bereichen sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. grundsätzlich nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu den Flächen und Einrichtungen und deren Besichtigung zu gewähren;

2. Auskunft über die in Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG aufgeführten Punkte zu geben, soweit sie hierzu Angaben machen können, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die Hafensicherheitsbehörde hierüber einen Bericht zu erstellen und die Ergebnisse dem Hafenbetreiber bekannt zu machen.

6. a) § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Die Hafensicherheitsbehörde kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 18 beauftragen, die Risikobewertung für einen Hafen sowie ihre Fortschreibung zu erstellen.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

(5) Der Betreiber eines Hafens ist verpflichtet, die Hafensicherheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung von Flächen und Einrichtungen im Hafen ändert oder sonstige

wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

(6) Die Hafensicherheitsbehörde hat die Risikobewertung bei sicherheitsrelevanten Änderungen anzupassen. Eine Überprüfung muss mindestens einmal in fünf Jahren vorgenommen werden.

7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 16

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

- a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Abs. 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

(1) Der Hafенbetreiber erstellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Hafensicherheitsbehörde erstellten Risikobewertung einen Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen. Der Plan zur Gefahrenabwehr ist mit den kommunalen Ordnungsbehörden, der Wasserschutzpolizei, der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde sowie den Trägern der Brandschutzbedarfs- und der Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse abzustimmen. Der Hafенbetreiber kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 18 mit der Erstellung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr trägt den besonderen Gegebenheiten verschiedener Bereiche des Hafens angemessen Rechnung und bezieht die Pläne zur Gefahrenabwehr der Hafenanlagenbetreiber mit ein. Zu diesem Zweck hat der Hafenanlagenbetreiber dem Hafенbetreiber den genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr zur Einsichtnahme zu überlassen.

(3) Der Plan muss entsprechend der Größe und Bedeutung des Hafens den allgemeinen Aspekten des Anhangs II der Richtlinie entsprechen und insbesondere die Aufgaben der Zutrittsbedingungen, der Personen-, Gepäck- und Frachtkontrollen, des Umgangs mit verdächtiger Ladung, der Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse und der Verbindung mit der Hafensicherheitsbehörde enthalten, die als Aufgabenzuweisung im Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr ist der Hafensicherheitsbehörde innerhalb einer von ihr

festgelegten Frist zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Der genehmigte Plan zur Gefahrenabwehr ist auch den sonstigen Eigentümern der Hafensflächen bekannt zu geben.

(5) Die im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr genannten Sicherungsmaßnahmen sind vom Hafensbetreiber und den sonstigen Eigentümern der Hafensflächen innerhalb einer angemessenen, von der Hafensicherheitsbehörde festgelegten Umsetzungsfrist durchzuführen.

(6) Der Betreiber des Hafens und die sonstigen Rechtsträger innerhalb des Hafens sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde jederzeit Zutritt zu ihren Flächen und Einrichtungen und deren Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann. Im Zusammenhang mit der Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, die Häfen in Nordrhein-Westfalen in Begleitung von Beschäftigten der Hafensicherheitsbehörde zu betreten.

(7) Der Hafensbetreiber hat den Plan zur Gefahrenabwehr bei sicherheitsrelevanten Änderungen anzupassen und der Hafensicherheitsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine Überprüfung muss mindestens einmal in fünf Jahren vorgenommen werden.

8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen**

(1) Der Hafensbetreiber hat mit Zustimmung der Hafensicherheitsbehörde gemäß Absatz 3 einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie wenigstens einen Vertreter zu bestellen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen nimmt insbesondere die Aufgaben einer Kontaktstelle für alle Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen wahr. Er kann identisch sein mit

**§ 17
Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen**

(1) Der Hafensbetreiber hat der Hafensicherheitsbehörde einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu benennen, der die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen erfüllt. Er kann identisch sein mit einem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage. Andernfalls ist eine enge Zusammenarbeit zwischen ihnen sicherzustellen. Ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen kann für mehrere Häfen zuständig sein.

einem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage. Im Übrigen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beauftragten für die Gefahrenabwehr innerhalb des Hafengebietes sicherzustellen. Ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen kann für mehrere Häfen zuständig sein.

(2) Der Beauftragte ist zuzulassen, wenn er zuverlässig im Sinne des § 23 ist. Für die fachliche Ausbildung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie dessen Vertreter müssen

1. über die Fachkenntnisse eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 1 verfügen,
2. entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer. 2 an einer fachlichen Ausbildung teilgenommen haben und hierüber eine Teilnahmebescheinigung nachweisen,
3. über weitere fachspezifische Informationen bezüglich der Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Gefahrenabwehr in einem Hafengebiet verfügen, die im Einzelfall von der Hafensicherheitsbehörde auf geeignete Weise vermittelt oder bereitgestellt werden, sowie
4. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde stimmt der Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie der Bestellung zum Vertreter zu, wenn die betreffenden Personen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.
10. Fünfter Teil Abschnitt 1 wird aufgehoben.

Fünfter Teil

Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Abschnitt 1 Anerkennung von Fachstellen

11. Die Zwischenüberschrift im Fünften Teil "Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen" wird gestrichen.

Abschnitt 2
Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 20
Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der Häfen und Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen und der mit ihnen in Kontakt kommenden Schiffe ist unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise der mit einem Beschäftigungsverhältnis verbundenen Zugriffsmöglichkeiten auf besonders schutzwürdige Daten oder Einrichtungen die Zuverlässigkeit folgender Personen festzustellen:

12. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gemäß § 18 tätig sind und“ sowie die Wörter „einer Risikobewertung oder“ gestrichen.
13. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen nach § 17 oder in der Hafenanlage nach § 9 eingesetzt werden;

2. Personen, die für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gemäß § 18 tätig sind und an der Erstellung einer Risikobewertung oder eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen oder in der Hafenanlage mitwirken oder ansonsten Zugriff auf diesbezügliche Daten haben;

3. Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen oder die Hafenanlage haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind. Zu den Personen im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz gehören insbesondere solche, die an der Erstellung eines Plans zur Gefahrenabwehr für einen Hafen oder eine Hafenanlage mitwirken, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 18 zu stehen.

(2) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. innerhalb der vorausgegangen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder einer erweiterten Si-

cherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde oder

2. innerhalb der letzten 12 Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen.

(3) Die jeweilige Tätigkeit nach Absatz 1 darf erst aufgenommen und der Einsatz in einem entsprechenden Tätigkeitsbereich im Sinne des Absatzes 1 darf erst erfolgen, wenn die Zuverlässigkeit des Betroffenen durch die Hafensicherheitsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellt wurde.

(4) Bei Personen, die bereits Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 ausüben, ohne vorher auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden zu sein, ist die Zuverlässigkeit innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festzustellen.

14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen sowie die Arbeitgeber von Personen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde die betreffenden, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehenden Beschäftigten mitzuteilen.“

§ 22

Mitwirkung, Verfahren und Benachrichtigungspflichten

(1) Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen sowie anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr nach § 18 sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde die Personen im Sinne des § 20 Abs. 1 mitzuteilen.

(2) Personen gemäß § 20 Abs. 1 beantragen die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Hafensicherheitsbehörde.

(3) In dem Antrag sind vom Betroffenen anzugeben:

1. Name, einschließlich frühere Namen,
2. Geburtsname,
3. sämtliche Vornamen,
4. Geschlecht,

5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort und -land,
7. Wohnsitze der letzten zehn Jahre vor der Überprüfung, hilfsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Personalausweis- oder Passnummer,
10. Arbeitgeber,
11. vorgesehene Tätigkeit,
12. sonstige für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Sachverhalte im Sinne des § 23.

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

(5) Die Überprüfung wird durch den Antrag des Betroffenen eingeleitet. Er ist über die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, sowie über das Recht, Angaben im Sinne des Absatzes 4 verweigern zu können, vorher zu belehren. Darüber hinaus ist der Betroffene bei Antragstellung über den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie über die Stellen nach § 21, bei denen Daten und Informationen abgefragt werden, und die Stellen, die nach den Absätzen 8 und 9 über das Ergebnis der Überprüfung und die zu Grunde liegenden Erkenntnisse informiert werden, zu unterrichten.

(6) Bestehen nach der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 erhält der Betroffene von der Hafensicherheitsbehörde einen schriftlichen Bescheid über die Unbedenklichkeit. Der Bescheid wird unter Berücksichtigung der Anforderung an die regelmäßige Erneuerung der Überprüfung nach Absatz 12 befristet.

(7) Soweit die eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, gibt die Hafensicherheitsbehörde dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den maßgeblichen Erkenntnissen zu äußern.

Die Anhörung hat den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse zu gewährleisten und im Falle von Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks auszuschließen. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 21 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Nr. 1-7 oder Abs. 6 Satz 1 genannten Behörden ist hinsichtlich der Bekanntgabe der Erkenntnisse das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. § 28 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(8) Können bestehende Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person nicht ausgeräumt werden, ist die Zuverlässigkeit zu verneinen. In diesen Fällen wird dem Betroffenen die Entscheidung mit den maßgeblichen Gründen durch schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt. Die Begründung hat den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse und Tatsachen zu gewährleisten und im Falle von Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks auszuschließen. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hafensicherheitsbehörde unterrichtet das Landeskriminalamt des Landes NRW und, sofern die Zuverlässigkeit eines Betroffenen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 verneint wurde, die für die Hafensicherheit zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

15. In § 22 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „und, sofern die Zuverlässigkeit eines Betroffenen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 verneint wurde, die für die Hafensicherheit zuständigen Behörden der anderen Bundesländer“ gestrichen.

(9) Die Hafensicherheitsbehörde unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde des Landes NRW über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Sie setzt den betreffenden Arbeitgeber, bei dem die Tätigkeit oder der Einsatz erfolgt beziehungsweise erfolgen soll, über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Kenntnis. Die dem Ergebnis zu Grunde liegenden Erkenntnisse dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

(10) Werden der Hafensicherheitsbehörde nach festgestellter Zuverlässigkeit und Ertei-

lung des Unbedenklichkeitsbescheides Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit einer in § 20 Abs. 1 genannten Person begründen, hat sie deren Zuverlässigkeit von Amts wegen neu zu überprüfen. Die gemäß § 21 beteiligten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und der Arbeitgeber haben die Hafensicherheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten, falls sie von solchen Tatsachen Kenntnis erlangen oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen. Absatz 7 und § 21 Abs. 6 gelten entsprechend.

(11) Führt die neue Überprüfung zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit, die nicht ausgeräumt werden können, ist der nach Absatz 6 erteilte Bescheid über die Unbedenklichkeit aufzuheben. Im Falle dieser Aufhebung gelten die Absätze 8 und 9 entsprechend.

(12) Unbeschadet des Absatzes 10 ist die Feststellung der Zuverlässigkeit von den in § 20 Abs. 1 genannten Personen im Abstand von fünf Jahren nach Bekanntgabe der letzten Überprüfung neu zu beantragen.

(13) Für die Auskunftserteilung an den Betroffenen und die Akteneinsicht durch den Betroffenen findet § 24 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Schiffes entgegen § 6 Abs. 3 Anordnungen der Hafensicherheitsbehörde nicht befolgt;
2. nach § 7 Satz 2 als Betreiber, Eigentümer oder Nutzer der Häfen und Hafenanlagen nicht entsprechend den Gefahrenstufen handelt;
3. gegen seine Pflicht verstößt, einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 9 Abs. 1 oder im Hafen nach § 17 Abs. 1 zu benennen;
4. gegen seine Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 Abs. 2 oder §

- 13 Abs. 2 verstößt;
5. seiner Unterrichtungspflicht nach § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 5 oder als Arbeitgeber nach § 22 Abs. 10 Satz 2 nicht nachkommt;
 6. gegen seine Pflicht, einen Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 Abs. 1 oder innerhalb der vorgegebenen Frist einen Plan zur Gefahrenabwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 zu erarbeiten und fortzuschreiben, verstößt;
 7. entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 2 Satz 1 ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr Schiffe im Sinne des § 1 Abs. 3 abfertigt;
 8. gegen seine Pflicht verstößt, die im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr genannten Sicherungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 oder § 16 Abs. 5 fristgerecht durchzuführen;
 9. entgegen seiner Pflicht aus § 11 Abs. 6 oder § 16 Abs. 6 ein Betreten oder Besichtigen nicht ermöglicht;
 10. gegen seine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 12 Abs. 4 verstößt;
 11. entgegen § 20 Abs. 3 eine Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 aufnimmt, ohne dass seine Zuverlässigkeit durch die Hafensicherheitsbehörde festgestellt wurde;
 12. entgegen § 20 Abs. 3 entweder als Arbeitgeber gegenüber Beschäftigten oder als Verantwortlicher für eine Hafenanlage gegenüber Dritten die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 oder den Einsatz in einem Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 anordnet oder zulässt;
 13. als Betreiber eines Hafens oder eine Hafenanlage oder als Verantwortlicher einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr gegen seine Mitwirkungspflichten nach § 22 Abs. 1 verstößt;
 14. als Betroffener nach § 20 Abs. 1 gegen seine Mitwirkungspflichten nach § 22 Abs. 2, 3 oder 12 oder seine Wahrheits-
16. In § 25 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „eine Hafenanlage oder als Verantwortlicher einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr“ durch die Wörter „einer Hafenanlage oder als Arbeitgeber einer Person im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

pflicht nach § 22 Abs. 4 verstößt;

15. als Arbeitgeber gegen seine Pflicht nach § 24 Abs. 4, personenbezogene Daten zu löschen, verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hafensicherheitsbehörde nach § 4.

17. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 27
Erlass von Rechtsverordnungen**

Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**§ 27
Erlass von Rechtsverordnungen**

Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Zertifizierung als „anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ festzulegen,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Zertifizierung einer Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen und das Muster der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 festzulegen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das Hafensicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2007 enthält in den §§ 18 und 19 Regelungen zur Anerkennung von Stellen zur Gefahrenabwehr und Ausbildungseinrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr. Diese Bestimmungen waren nach Maßgabe der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer Normenüberprüfung zu unterziehen. Der Länderausschuss Maritime Sicherheit (LAMS) hat länderübergreifende Umsetzungsformulierungen beschlossen, die in der Gesetzesänderung aufgegriffen werden. Die Anerkennungsverfahren für Stellen zur Gefahrenabwehr und für Ausbildungseinrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen werden abgeschafft.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Hafensicherheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstaben a) bis e) (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 2 (§ 9)

§ 9 wird angesichts des Umstandes, dass die bisherigen §§ 18 und 19 aufzuheben sind, vollständig geändert und neu gefasst.

In dieser Vorschrift werden die notwendigen fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Gefahrenabwehrbeauftragten in Hafenanlagen geregelt. Die neue Regelung des § 9 normiert die von den Beauftragten zu erfüllenden Voraussetzungen und belässt eine angemessene und sachgerechte Eingriffsmöglichkeit der Hafensicherheitsbehörde gegenüber dem für das geeignete Personal verantwortlichen Betreiber der Hafenanlage.

An dem Erfordernis, dass Gefahrenabwehrbeauftragte eine spezielle Qualifizierungsmaßnahme in den vom ISPS-Code vorgesehenen Fachbereichen absolvieren müssen, wird festgehalten, allerdings ohne gegenüber der Qualifizierungseinrichtung institutionelle, personelle oder organisatorische Forderungen zu erheben und diese einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen. Die im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme zu vermittelnden Inhalte ergeben sich aus den Kenntnissen, die die Verordnung EG Nr. 725/2004 von den Gefahrenabwehrbeauftragten in Hafenanlagen fordert.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Streichung der anerkannten Stellen zur Gefahrenabwehr erfordert hier als Folgeänderung die Streichung des Absatzes 4.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 1)

Folgeänderung; berücksichtigt, dass die Betreiber von Hafenanlagen sich zur Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen jedes beliebigen Dritten bedienen können.

Zu Nummer 5 (§ 11 Absatz 3)

Folgeänderungen

Zu Nummer 6 (§ 13)

Folgeänderungen; die Streichung der anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr erfordert eine Aufhebung des § 13 Abs. 4.

Zu Nummer 7 (§ 16 Absatz 1)

Folgeänderung; berücksichtigt, dass die Betreiber von Häfen sich zur Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen jedes beliebigen Dritten bedienen können.

Zu Nummer 8 (§ 17)

§ 17 wird angesichts des Umstandes, dass die bisherigen §§ 18 und 19 aufzuheben sind, vollständig geändert und neu gefasst.

In dieser Vorschrift werden die notwendigen fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Gefahrenabwehrbeauftragten in Häfen geregelt. Die neue Regelung des § 17 normiert die von den Beauftragten zu erfüllenden Voraussetzungen und belässt eine angemessene und sachgerechte Eingriffsmöglichkeit der Hafensicherheitsbehörde gegenüber dem für das geeignete Personal verantwortlichen Betreiber des Hafens.

An dem Erfordernis, dass Gefahrenabwehrbeauftragte eine entsprechende spezielle Qualifizierungsmaßnahme in den vom ISPS-Code vorgesehenen Fachbereichen absolvieren müssen, wird festgehalten, allerdings ohne gegenüber der Qualifizierungseinrichtung institutionelle, personelle oder organisatorische Forderungen zu erheben und diese einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen.

Zu Nummer 9 (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 10 (Fünfter Teil Abschnitt 1)

Im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe wurde mit Blick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie festgestellt, dass landesrechtliche Anerkennungsverfahren und Genehmigungsvorbehalte für RSO (Stellen zur Gefahrenabwehr) und Ausbildungseinrichtungen für PSO/PFSO (Beauftragte zur Gefahrenabwehr) nicht notwendig und unter den Gesichtspunkten der Dienstleistungsrichtlinie rechtlich nicht vertretbar sind. In Bezug auf RSO wurde dabei insbesondere berücksichtigt, dass solche anerkannten Stellen, wie sie der ISPS-Code zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Schifffahrtsbereich vorsieht, in Deutschland von den Ländern im Bereich der landseitigen Aufgabenwahrnehmung überhaupt nicht eingesetzt werden und sich die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen zur Unterstützung bei der Erstellung der Gefahrenabwehrpläne jedes beliebigen Dritten bedienen können. Dies deckt sich mit den aktuellen Feststellungen einer Studie der EU-KOM über die Situation auch in der Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten. Bezüglich einer Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen sieht weder der ISPS-Code noch die EU-VO 725/2004 überhaupt die Institution einer speziellen Ausbildungseinrichtung für PSO/PFSO vor. Ein entsprechendes staatliches Anerkennungsverfahren unter den Kriterien der Dienstleistungsrichtlinie war daher als nicht erforderlich zu bewerten.

Zu Nummer 11 (Zwischenüberschrift im Fünften Teil)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 12 (§ 20 Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 13 (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 22 Absatz 1)

Folgeänderung (Streichung der Bezugsnorm des § 18); die einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehenden Personen sind von den Betreibern der Häfen und Hafenanlagen sowie von den Arbeitgebern eines Betroffenen der Hafensicherheitsbehörde zu benennen.

Zu Nummer 15 (§ 22 Absatz 8 Satz 5)

Folgeänderung

Zu Nummer 16 (§ 25)

Folgeänderung

Zu Nummer 17 (§ 27)

Die Verordnungsermächtigungen bezüglich der Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Stellen zur Gefahrenabwehr sowie der Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Beauftragte zur Gefahrenabwehr sind aufzuheben, da die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen entfallen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift setzt die gesetzlichen Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.



140. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 20. Januar 2010

Mitteilungen der Präsidentin 16269

Zur Tagesordnung 16269

Johannes Remmel (GRÜNE)
(zur GeschO) 16269
Peter Biesenbach (CDU)
(zur GeschO) 16270
Carina Gödecke (SPD)
(zur GeschO) 16271
Ralf Witzel (FDP)
(zur GeschO) 16271

Ergebnis 16272

1 Willkür gegenüber Eltern endlich beenden – Gesamtschule in Morsbach sofort genehmigen

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10555 16272

Renate Hendricks (SPD) 16272
Sigrid Beer (GRÜNE) 16273
Bodo Löttgen (CDU) 16275
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 16277
Ministerin Barbara Sommer 16278
Ute Schäfer (SPD) 16280
Ralf Witzel (FDP) 16281
Bodo Löttgen (CDU) 16282
Sigrid Beer (GRÜNE) 16283
Ministerin Barbara Sommer 16285
Renate Hendricks (SPD) 16285

2 Einsetzung einer Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Konsolidierungsmaßnahmen und der Neuausrichtung der WestLB AG

Antrag
der Fraktion SPD
Drucksache 14/10520

In Verbindung mit:

WestLB AG: Landesregierung muss vollständige Transparenz schaffen und einen Risikobericht vorlegen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10147

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10534 16287

Gisela Walsken (SPD) 16287
Christian Weisbrich (CDU) 16288
Angela Freimuth (FDP) 16290
Ewald Groth (GRÜNE) 16291
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16293
Minister Dr. Helmut Linssen 16293
Hans-Willi Körfges (SPD) 16296
Christian Weisbrich (CDU) 16298
Ewald Groth (GRÜNE) 16299

Ergebnis 16299

3 Hand in Hand – Umsetzungschancen der Bildungsempfehlung im Dialog mit allen Beteiligten optimal nutzen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10516 16299

Marc Ratajczak (CDU) 16300
Ralf Witzel (FDP) 16300
Ingrid Hack (SPD) 16302
Andrea Asch (GRÜNE) 16303
Minister Armin Laschet 16304

Ergebnis 16305

**4 Kein Lohndumping à la Schlecker:
Missbrauch der Leiharbeit muss um-
gehend gestoppt werden**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10524 16305

Barbara Steffens (GRÜNE) 16305
Bernhard Tenhumberg (CDU) 16306
Rainer Schmeltzer (SPD) 16307
Dr. Stefan Romberg (FDP) 16309
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16311
Minister Karl-Josef Laumann 16312
Rainer Schmeltzer (SPD) 16313
Barbara Steffens (GRÜNE) 16314
Minister Karl-Josef Laumann 16315

Ergebnis 16315

**5 Bedrohung Nordrhein-Westfalens durch
die Mafia**

Große Anfrage 38
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9740

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 14/10178 16315

Dr. Karsten Rudolph (SPD) 16315
Theo Kruse (CDU) 16317
Horst Engel (FDP) 16319
Monika Düker (GRÜNE) 16320
Minister Dr. Ingo Wolf 16322
Thomas Kutschaty (SPD) 16323
Werner Lohn (CDU) 16324
Minister Dr. Ingo Wolf 16325

Ergebnis 16326

**6 Gesetz zur Änderung des Kranken-
hausgestaltungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10405

erste Lesung 16326

Minister Karl-Josef Laumann 16326
Heike Gebhard (SPD) 16326
Oskar Burkert (CDU) 16327
Dr. Stefan Romberg (FDP) 16328
Barbara Steffens (GRÜNE) 16329

Ergebnis 16330

**7 Gesetz zur Einführung einer Abgabe
auf die Entnahme von Kiesen und
Sanden in Nordrhein-Westfalen (Kie-
seuro)**

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10521

erste Lesung 16330

Johannes Remmel (GRÜNE) 16330
Oliver Wittke (CDU) 16331
Bodo Wißen (SPD) 16332
Holger Ellerbrock (FDP) 16333
Ministerin Christa Thoben 16334

Ergebnis 16335

**8 Einführung einer Börsenumsatzsteuer
und Steuer auf Bonuszahlungen: Wer
A sagt, muss auch B sagen**

Eilantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10556 16335

Anke Brunn (SPD) 16335
Dr. Jens Petersen (CDU) 16336
Angela Freimuth (FDP) 16338
Horst Becker (GRÜNE) 16339
Minister Dr. Helmut Linszen 16340
Horst Becker (GRÜNE) 16341

Ergebnis 16342

9 Fragestunde

Drucksache 14/10540 16342

Mündliche Anfrage 337

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

*Vollständige Unabhängigkeit der Hochschu-
len* 16342

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16342

Mündliche Anfrage 341

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

*Verschiebung des Rechtsanspruchs auf
einen Krippenplatz wegen leerer kom-
munaler Kassen?* 16345

Minister Armin Laschet 16345

Mündliche Anfrage 342

des Abgeordneten
Achim Tüttenberg (SPD)

*Erlass und Stundung von Rückforderungs-
beträgen*.....16348

Minister Eckhard Uhlenberg 16348

Mündliche Anfrage 343

der Abgeordneten
Carina Gödecke (SPD)

*Wie viele Lehrerstellen werden wirklich be-
nötigt?*.....16351

Ministerin Barbara Sommer 16351

Mündliche Anfrage 344

des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 345

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 346

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 347

der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 348

der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 349

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 350

des Abgeordneten
Reiner Priggen (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 351

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 352

des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 353

des Abgeordneten
Reiner Priggen (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 354

des Abgeordneten
Ewald Groth (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 355

des Abgeordneten
Ewald Groth (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 356

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

**10 Hochschulzugang öffnen – Neue Per-
spektiven für Studierende ohne Abitur**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10376..... 16356

Jürgen Antoni (CDU)..... 16356

Dr. Stefan Berger (CDU)..... 16357

Ralf Witzel (FDP)..... 16358

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 16359

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16361

Ergebnis	16362	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10442	
11 Europäische Wasserrahmenrichtlinie richtig umsetzen – Erfolgreiche Was- serwirtschaft für zukünftige Generati- onen		erste Lesung	16379
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10515	16362	Minister Dr. Ingo Wolf zu Protokoll (siehe Anlage 2)	
Clemens Pick (CDU).....	16362	Ergebnis	16379
Holger Ellerbrock (FDP).....	16364	15 UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen in NRW umsetzen	
Margret Gottschlich (SPD).....	16365	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10523.....	16380
Johannes Remmel (GRÜNE).....	16365	Barbara Steffens (GRÜNE)	16380
Minister Eckhard Uhlenberg	16366	Ursula Monheim (CDU).....	16381
Ergebnis	16368	Norbert Killewald (SPD)	16381
12 Den Bologna-Prozess sozial gestal- ten: Barrieren im Studium abbauen und das BAföG zukunftsfähig weiter- entwickeln		Dr. Stefan Romberg (FDP)	16382
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10522	16368	Minister Karl-Josef Laumann.....	16383
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	16368	Ergebnis	16384
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....	16369	16 Gesetz zur Änderung des Hafensicher- heitsgesetzes	
Dr. Anna Mazulewitsch-Boos (SPD)	16370	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10435	
Ralf Witzel (FDP).....	16371	erste Lesung	16384
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	16372	Minister Karl-Josef Laumann zu Protokoll (siehe Anlage 3)	
Ergebnis	16373	Ergebnis	16384
13 Die Berufskollegs in Nordrhein- Westfalen Zur Weiterentwicklung des nord- rhein-westfälischen Erfolgsmodells		17 Staatsvertrag zur Versorgungslastentei- lung bei länderübergreifenden Dienst- herrenwechseln	
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10518	16373	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 14/10497	
Ute Schäfer (SPD)	16374	erste Lesung	16384
Klaus Kaiser (CDU).....	16375	Ergebnis	16384
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	16376	18 Bilgenentwässerungsverband-Staats- vertrag	
Sigrid Beer (GRÜNE).....	16377		
Ministerin Barbara Sommer.....	16378		
Ergebnis	16379		
14 Gesetz zur Änderung des Stiftungsge- setzes für das Land Nordrhein-West- falen			

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10163 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/10526

zweite Lesung 16385

Ergebnis 16385

**19 Hinterlegungsgesetz und Gesetz zur
Änderung landesrechtlicher Vor-
schriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10406

erste Lesung 16385

Ergebnis 16385

**20 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
im 3. Quartal des Haushaltsjahres 2009**

Vorlage 14/3089

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10527 16385

Ergebnis 16385

**21 Nachwahl einer stellvertretenden Bei-
sitzerin für den Landeswahlausschuss**

Wahlvorschlag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10528 16385

Ergebnis 16385

**22 Verfassungsgerichtliches Verfahren
wegen der Behauptung der Stadt Bie-
lefeld und 22 weiterer Städte und
Kreise, die durch § 1a Abs.1 AG-
KJHG, in Kraft getreten am 11. No-
vember 2008, vorgenommene Über-
tragung der Aufgaben der öffentlichen
Jugendhilfe nach Maßgabe des Ge-
setzes zur Förderung von Kindern un-
ter drei Jahren in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege (Kinderför-
derungsgesetz – KiföG) vom 10. De-**

**zember 2008 verletze das Konnexi-
tätsgebot des Art. 78 Abs. 3 LV NRW
und die Vorschriften der Landesver-
fassung über das Recht der kommu-
nalen Selbstverwaltung**

VerfGH 12/09
Vorlagen 14/3012 und 14/3049

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/10530..... 16385

Ergebnis 16385

**23 Verfassungsbeschwerde des Herrn A.
gegen**

**a) den Beschluss des Oberlandesge-
richts Köln vom 27. Januar 2009 –
7 W 101/08 –,**

**b) den Beschluss des Landgerichts
Köln vom 18. August 2008 – 5 O
120/08 –**

1 BvR 409/09
Vorlage 14/3123

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/10531..... 16385

Ergebnis 16386

24 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 57

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

AGS 14/4023
AGS 14/4330
AGFI 14/4353
AGFI 14/6516
AGFI 14/6953
AGS 14/6964
AGS 14/7837
AGFI 14/9768
AGFI 14/10081 EA
AGFI 14/10015
AGFI 14/10017
HFA 14/10142
AKV 14/10151
HFA 14/10152

Drucksache 14/10532..... 16386

Ergebnis 16386

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/61 16386

Ergebnis 16386

Anlage 1 16387

**Schriftliche Beantwortung
Mündlicher Anfragen
(TOP 9 – Fragestunde)**

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 344**

des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE)

*Steuersenkungen zulasten des Sozial-
ausgleichs bei den Sozialversicherungen?...* 16387

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 345**

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

Hoteliers statt Schulessen..... 16387

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 346**

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

Stillhalten für NRW? 16388

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 347**

der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE)

Einsparungen im Sozialetat des Bundes? ... 16389

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 348**

Kommt die Kopfpauschale?..... 16389

der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE)

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 349**

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

*Rückzug von NRW aus dem Glückspiel-
Staatsvertrag?.....* 16390

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 350**

des Abgeordneten
Reiner Priggen (GRÜNE)

Laufzeitverlängerung Atomkraftwerke..... 16390

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 351**

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

Welchen Neustart will Rüttgers?..... 16391

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 352**

des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)

*Was geht vor? Steuersenkungen oder
solide Haushalte?* 16392

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 353**

des Abgeordneten
Reiner Priggen (GRÜNE)

*Verkomplizierung des Steuerrechts und
Klientelpolitik* 16392

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 354**

des Abgeordneten
Ewald Groth (GRÜNE)

*Schmerzgrenze bei Steuersenkungen er-
reicht?.....* 16393

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 355**

des Abgeordneten
Ewald Groth (GRÜNE)

Finanzierungsvorbehalt nichts wert?..... 16393

Anlage 2 16395

**Zu TOP 14 – Gesetz zur Änderung des
Stiftungsgesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen – zu Protokoll gege-
bene Rede**

Minister Dr. Ingo Wolf..... 16395

Anlage 3..... 16397

**Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung des
Hafensicherheitsgesetzes – zu Proto-
koll gegebene Rede**

Minister Karl-Josef Laumann..... 16397

Elke Rühl (CDU)
(bis 12:30 Uhr)

Heinz Sahnen (CDU)
(bis 12:30 Uhr)

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)
(bis 12:30 Uhr)

Stephan Gatter (SPD)

Inge Howe (SPD)

Reinhard Jung (SPD)

Sören Link (SPD)

Wolfgang Röken (SPD)

Svenja Schulze (SPD)
(bis 15:00 Uhr)

Stefanie Wiegand (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Bodo Wißen (SPD)
(bis 14:00 Uhr)

Dr. Ute Dreckmann (FDP)

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 16:00 Uhr)

Minister Lutz Lienenkämper
(ab 16:00 Uhr)

Franz-Josef Britz (CDU)

Olaf Lehne (CDU)
(bis 12:30 Uhr)

Gerhard Lorth (CDU)
(bis 12:30 Uhr)

Heinrich Kemper (CDU)
(bis 14:00 Uhr)

Friedhelm Ortgies (CDU)

Manfred Palmen (CDU)

verbände aller Schulformen, mit Wissenschaftlern und Vertretern der Fraktionen sowie mit Vertretern von Fachverbänden und anderen Ressorts eingerichtet, der erstmals am 25. Januar tagen wird.

Der so angelegte und aufgenommene NRW-Dialog wird von uns fortgesetzt. Erst nach dem Abschluss des Dialogs kann erlassen werden, ob und inwieweit Schlussfolgerungen aus dem neuen Recht zu ziehen sind.

Ich möchte gerne einen weiteren Punkt ansprechen. Ich würde es gut finden – aber das kann keiner von uns heute verbindlich zusagen, weil wir am 9. Mai einen neuen Landtag wählen –, wenn wir in der neuen Wahlperiode auch die Mitglieder der Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags in die Arbeitsgruppe in meinem Ministerium einbeziehen und versuchen würden, wie es in der Behindertenpolitik eine ...

(Zuruf von der SPD: Dann sind Sie kein Minister mehr!)

– Warten Sie es in Ruhe ab. Ich habe nicht gesagt, dass ich das hier verbindlich zusage. Ich empfinde eine Demut vor dem Wähler. Aber nachdem ich heute die Zeitungen gelesen habe, muss ich feststellen: An Ihrer Stelle würde ich mir ein paar Sorgen mehr machen, als ich sie mir zurzeit machen muss.

(Heiterkeit von CDU und FDP)

Aber ich glaube, dass es eine gute Tradition gibt und dass wir im neuen Landtag einmal schauen sollten, ob wir die Wege, die in Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung der UN-Konvention beschränkt werden müssen, nicht auch wieder in möglichst großer Gemeinsamkeit festlegen.

Ich glaube, dass die Gemeinsamkeiten der Fraktionen in der Behindertenpolitik eine gute Tradition sind. Wenn ich dazu einen Beitrag leisten kann, sage ich: Ich möchte gerne, dass wir versuchen, das hier im Landtag fortzusetzen. – Danke schön.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Minister Laumann. – Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 14/10523** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** sowie an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das

Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich komme zu:

16 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10435

erste Lesung

Die Rede zur Einbringung wird von Minister Laumann zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 3)

Eine weitere Beratung ist deshalb für heute nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/10435** an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das so angenommen.

Wir kommen zu:

17 Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Antrag
der Landesregierung auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10497

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags** der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag **Drucksache 14/10497** an den **Hauptausschuss**. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so angenommen.

Tagesordnungspunkt

18 Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10163 – Neudruck

Anlage 3

Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Mit dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes soll ausschließlich eine Anpassung an höherrangiges Recht erfolgen, und zwar eine Anpassung nach Maßgabe der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt zu fördern.

Um die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Binnenmarkt zu erleichtern, sollen die Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten vereinfacht und die Genehmigungsregelungen soweit wie möglich harmonisiert werden.

Auch das Hafensicherheitsgesetz musste einer Überprüfung unter dienstleistungsrechtlich relevanten Gesichtspunkten unterzogen werden. Diese Überprüfung hat ergeben, dass folgende zwei Änderungen des Hafensicherheitsgesetzes erforderlich sind:

Erstens. Das geltende Gesetz enthält Vorschriften zur Anerkennung von zentralen Stellen zur Gefahrenabwehr. Diese Vorschriften werden aufgehoben.

Nordrhein-Westfalen hat nach intensiven Beratungen im Länderausschuss für Maritime Sicherheit ebenso wie die anderen betroffenen Bundesländer festgestellt, dass diese Anerkennungsverfahren unter den Gesichtspunkten der Dienstleistungsrichtlinie rechtlich nicht vertretbar sind.

Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass solche anerkannten Stellen, wie sie der International Ship and Port Security Code (ISPS-Code) zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Schifffahrtsbereich vorsieht, in Deutschland von den Ländern überhaupt nicht eingesetzt werden. Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen können sich vielmehr zur Unterstützung bei der Erstellung der Gefahrenabwehrpläne jedes beliebigen Dritten bedienen.

Eine Studie der EU-Kommission („Study into the appointment, operation and effectiveness of Recognized Security Organisations appointed by EU Member States under Regulation [EC] 725/2004 and Directive 2005/65/EG – TREN/J1/293-2007“) bestätigt, dass dies auch in der Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten der Fall ist.

Zweitens. Das geltende Gesetz enthält Vorschriften zu staatlichen Anerkennungsverfahren von Ausbildungseinrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen. Auch diese Vorschriften sind nach Maßgabe der Dienstleistungsrichtlinie als ungerechtfertigte Barriere für Dienstleistungserbringer anzusehen und werden aufgehoben.

Die maßgeblichen internationalen Vorschriften sehen die Institution einer speziellen Ausbildungseinrichtung nicht vor.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist mit dieser Gesetzeseinbringung dem Beschluss des Länderausschusses für Maritime Sicherheit gefolgt.

Der Beschluss sieht vor, dass die zuvor genannten Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen aufzuheben sind.

Weitergehende materielle Regelungen sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

Die Änderungen des Hafensicherheitsgesetzes schränken die Anforderungen an die Hafensicherheit nicht ein.



Ausschuss für Bauen und Verkehr

89. Sitzung (öffentlich)

28. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:55 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1	Rhein-Ruhr-Express	5
	Vorlage 14/3172	
	– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr	
	– Bericht durch Minister Lutz Lienenkämper (MBV)	5
	– Aussprache	6
2	Unterfinanzierung der DB-Vorhaben in NRW	14
	– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr	
	– Aussprache	14
3	Wohnraumförderungsprogramm 2010	18
	– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr	

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 2 -	APr 14/1074
Ausschuss für Bauen und Verkehr		28.01.2010
89. Sitzung (öffentlich)		rt-beh

	- Bericht durch Minister Lutz Lienenkämper (MBV)	18
	- Aussprache	21
4	Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes	24

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Ausschussprotokoll 14/1046

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der Ausschuss, dass der Antrag, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben, der weitergehende Antrag ist.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der Ausschuss, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

5	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Änderung des § 23 „Wärmedämmung und Einseitige Grenzwall“	26
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 14/10145 und 14/ 10354

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der Ausschuss dem federführenden Ausschuss, den Gesetzentwurf abzulehnen.

6	Wirtschaftsprüfungsbericht zur Einhaltung der Sozialcharta	30
	Ausschussprotokoll 14/1009	
	– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr	
	– Bericht durch Staatssekretär Günter Kozlowski (MBV)	30
	– Bericht durch RA Winter (WFG)	31
	– Aussprache	32
7	Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts	35
	Vorlage 14/3161	
	– Benehmensherstellung gemäß Vereinbarung der Fraktionen	
	Einstimmig stellt der Ausschuss das Benehmen her.	
8	Äußerungen des stellvertretenden SPD-Landesvorsitzenden Jochen Ott zu möglichen Zwangsenteignungen von Immobilieneigentümern	36
	Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung am 25. Februar 2010 um 14 Uhr.	
9	Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes	37
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10435	
	– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen	
	Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und bei Nichtbeteiligung der Grünen-Fraktion empfiehlt der Ausschuss, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.	
10	PP-Projekte bei Landesstraßen	38
	Vorlage 14/3165	
	– Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr	

9 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10435

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Wolfgang Röken teilt mit, der Gesetzentwurf sei nach der ersten Lesung im Plenum an den Ausschuss für Bauen und Verkehr überwiesen worden.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und bei Nichtbeteiligung der Grünen-Fraktion empfiehlt der **Ausschuss**, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

28.01.2010

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bauen und Verkehr

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/10435

2. Lesung

Beratung

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr hat den obigen Gesetzentwurf, der ihm vom Plenum am 20. Januar 2010 einstimmig überwiesen worden war, in der Sitzung am 28. Januar 2010 beraten und dabei mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Nichtbeteiligung der GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/10435 - wird unverändert angenommen.

Wolfgang Röken
Vorsitzender

Datum des Originals: 28.01.2010/Ausgegeben: 29.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de



142. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 3. Februar 2010

Mitteilungen der Präsidentin	16507	Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	16526
		Ewald Groth (GRÜNE).....	16527
1 Nordrhein-Westfalen gewinnt Spitzencluster-Wettbewerb – Neuer Schub für Logistik-Forschung in der Metropole Ruhr		Ergebnis	16528
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10625	16507	3 Turbo-Abitur reformieren Dilettantische Schulzeitverkürzung mit dramatischen Folgen endlich korrigieren	
Manfred Kuhmichel (CDU)	16507	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10597.....	16528
Ralf Witzel (FDP).....	16508	Sören Link (SPD)	16528
Markus Töns (SPD)	16510	Michael Solf (CDU).....	16530
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	16511	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	16532
Ministerin Christa Thoben.....	16513	Sigrid Beer (GRÜNE)	16534
Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD).....	16514	Ministerin Barbara Sommer	16535
Christian Weisbrich (CDU).....	16515	Ute Schäfer (SPD).....	16537
Christof Rasche (FDP).....	16517	Michael Solf (CDU).....	16538
Horst Becker (GRÜNE).....	16518	Barbara Steffens (GRÜNE)	16539
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	16519	Ministerin Barbara Sommer	16540
Bodo Wißen (SPD).....	16521	Monika Düker (GRÜNE)	16541
Ministerin Christa Thoben.....	16522	Ergebnis	16542
2 Der Hochschulsport: Querschnittsaufgabe der nordrhein-westfälischen Hochschulen und wichtiges Element der Profilbildung		4 Gesetz zur Stärkung der Stadtwerke im Energiemarkt – Stadtwerkeretzungsgesetz (StaRG)	
Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10590	16523	Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10585	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10634	16523	Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10633	
Marie-Theres Ley (CDU)	16523	erste Lesung	16542
Christof Rasche (FDP).....	16524	Horst Becker (GRÜNE).....	16542
Uwe Leuchtenberg (SPD).....	16524	Oliver Wittke (CDU).....	16543
Ewald Groth (GRÜNE).....	16525	Hans-Willi Körfges (SPD).....	16544
		Dietmar Brockes (FDP).....	16546

Johannes Remmel (GRÜNE)	
(zur GeschO)	16548
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter	16548
Thomas Eiskirch (SPD)	16551
Rainer Lux (CDU).....	16552
Horst Engel (FDP).....	16553
Ministerin Christa Thoben.....	16553
Hans-Willi Körfges (SPD)	16554
Horst Becker (GRÜNE).....	16554
Ministerin Christa Thoben.....	16555
Ergebnis	16556

5 Regionalbeirat der RAG Aktiengesellschaft

Eilantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD Drucksache 14/10626 – Neudruck	16556
Reiner Priggen (GRÜNE)	16556
Carina Gödecke (SPD)	16557
Oliver Wittke (CDU).....	16558
Dietmar Brockes (FDP).....	16559
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	16559
Ministerin Christa Thoben.....	16560
Johannes Remmel (GRÜNE).....	16561
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	16561
Ergebnis	16561

6 Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10209	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Drucksache 14/10598	
zweite Lesung	16561
Oskar Burkert (CDU).....	16561
Heike Gebhard (SPD)	16562
Dr. Stefan Romberg (FDP)	16563
Barbara Steffens (GRÜNE)	16564
Minister Karl-Josef Laumann.....	16565
Heike Gebhard (SPD).....	16566

Ergebnis	16567
----------------	-------

7 Krisenopfern helfen – Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen

Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10592.....	16567
Norbert Killewald (SPD)	16567
Bernhard Tenhumberg (CDU)	16567
Holger Ellerbrock (FDP).....	16568
Johannes Remmel (GRÜNE)	16570
Minister Armin Laschet.....	16571
Ergebnis	16572

8 Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/9908	
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10638	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft Forschung und Technologie Drucksache 14/10599	

In Verbindung mit:

Handel mit Dokortiteln unterbinden – Für mehr Transparenz und Sicherheit bei Promotionsverfahren!

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/9918	
zweite Lesung	16573
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....	16573
Karl Schultheis (SPD)	16574
Ralf Witzel (FDP).....	16574
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	16575
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	16577
Ergebnis	16578

9 Fragestunde

Drucksachen 14/10600, 14/10631, 14/10632.....	16578
--------------------------------------------------	-------

Dringliche Anfrage 363

des Abgeordneten
Ralf Jäger (SPD)

Aus welchen Gründen ist durch die Staatsanwaltschaft Essen die Sicherungsverwahrung eines Sexualstraftäters nicht fristgemäß beantragt worden? 16579

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16579

Dringliche Anfrage 364

des Abgeordneten
Markus Töns (SPD)

Was kostet die Humorlosigkeit des Ministerpräsidenten? 16584

Minister Andreas Krautscheid..... 16584

Mündliche Anfrage 356

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 357

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 358

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 359

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 360

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 361

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

Mündliche Anfrage 362

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage])

10 Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10442

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 14/10601

zweite Lesung 16596

Wolfgang Schmitz (CDU)..... 16596

Carina Gödecke (SPD) 16597

Horst Engel (FDP)..... 16598

Monika Düker (GRÜNE) 16599

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16599

Ergebnis 16599

11 NRW zukunftsfähig gestalten mit einer Neuausrichtung der EU-Strukturpolitik

Antrag
der Fraktion der SPD

Drucksache 14/10594..... 16600

Gabriele Sikora (SPD)..... 16600

Ilka von Boeselager (CDU) 16601

Dietmar Brockes (FDP)..... 16603

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 16604

Ministerin Christa Thoben 16605

Wolfram Kuschke (SPD)..... 16607

Josef Hovenjürgen (CDU)..... 16608

Ministerin Christa Thoben 16609

Ergebnis 16609

12 Oh, wie schön ist Kanada – Gute Integration braucht gute Schulen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9428

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/10602..... 16609

Sigrid Beer (GRÜNE).....	16609
Michael Solf (CDU).....	16610
Marlies Stotz (SPD).....	16611
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	16612
Ministerin Barbara Sommer.....	16614

Ergebnis 16615

13 Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9386

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10089

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10635

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 14/10603

zweite Lesung 16616

Theo Kruse (CDU).....	16616
Dr. Karsten Rudolph (SPD).....	16617
Horst Engel (FDP).....	16619
Monika Düker (GRÜNE).....	16620
Minister Dr. Ingo Wolf.....	16621
Thomas Stotko (SPD).....	16623
Werner Lohn (CDU).....	16624
Dr. Robert Orth (FDP).....	16625
Dr. Karsten Rudolph (SPD).....	16625
Minister Dr. Ingo Wolf.....	16626

Ergebnis 16626

14 Rechtliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 37
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9470

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 14/9893..... 16627

Elisabeth Veldhues (SPD).....	16627
Harald Giebels (CDU).....	16629

Dr. Robert Orth (FDP).....	16631
Monika Düker (GRÜNE).....	16631
Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter	16632
Frank Sichau (SPD).....	16634

Ergebnis 16634

15 Elternmitwirkung stärken – Landeselternrat einführen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9423

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/10604..... 16634

Sigrid Beer (GRÜNE).....	16634
Klaus Kaiser (CDU).....	16635
Thomas Trampe-Brinkmann (SPD).....	16635
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	16636
Ministerin Barbara Sommer.....	16637
Sigrid Beer (GRÜNE).....	16637
Ralf Witzel (FDP).....	16637

Ergebnis 16638

16 Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10125

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik und
Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 14/10605

zweite Lesung 16638

Wolfgang Hüsken (CDU).....	16638
Hans-Willi Körfges (SPD).....	16639
Horst Engel (FDP).....	16640
Horst Becker (GRÜNE).....	16641
Minister Dr. Ingo Wolf.....	16642

Ergebnis 16643

17 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10162	AUNLV 14/7952 AUNLV 14/8549 AIWFT 14/9427 AUNLV 14/9769
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/10562	KA 14/9770 AUNLV 14/9913 AUNLV 14/9916 KA 14/10148 KA 14/10373 AIWFT 14/10522
zweite Lesung	16643
Ergebnis	16643
18 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10435	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen und Verkehr Drucksache 14/10584	
zweite Lesung	16644
Ergebnis	16644
19 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10536	
erste Lesung	16644
Ergebnis	16644
20 Nachwahl eines Mitglieds der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen	
Wahlvorschlag der Fraktion der CDU Drucksache 14/10573	16644
Ergebnis	16644
21 In den Ausschüssen erledigte Anträge	
Übersicht 58	
Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu Drucksachen	
	Drucksache 14/10606..... 16644
	Ergebnis 16644
22 Beschlüsse zu Petitionen	
	Übersicht 14/62..... 16644
	Ergebnis 16644
Anlage	16647
Schriftliche Beantwortung Mündlicher Anfragen	
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 357	
der Abgeordneten Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	
<i>Was ist Wahlkampf?</i>	16647
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 358	
des Abgeordneten Karl Schultheis (SPD)	
<i>Wann und wo sind die spürbaren Veränderungen an den Hochschulen?</i>	16647
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 359	
des Abgeordneten Karl Schultheis (SPD)	
<i>Wann kümmert sich Pinkwart wirklich um die Akzeptanz der Bachelor-Abschlüsse?...</i>	16648
Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 360	
der Abgeordneten Stefanie Wiegand (SPD)	
<i>Präzedenzfall Außenbereichssatzung „Füchter Straße“ in Gronau (Westf.)</i>	16649

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 361**

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

K.-o.-Tropfen eine Schnapsidee?..... 16650

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 362**

des Abgeordneten
Frank Sichau (SPD)

*Trennung eines neugeborenen Kindes
von seiner Mutter im Justizvollzug.....* 16651

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 15:30 Uhr)

Minister Dr. Helmut Linssen
(ab 12:30 Uhr)

Minister Dr. Ingo Wolf
(bis 17:00 Uhr)

Chris Bollenbach (CDU)

Lothar Hegemann (CDU)
(ab 14:30 Uhr)

Gabriele Kordowski (CDU)
(bis 16:00 Uhr)

Bodo Löttgen (CDU)

Dr. Fritz Behrens (SPD)
(ab 17:00 Uhr)

Renate Hendricks (SPD)

Hannelore Kraft (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Annegret Krauskopf (SPD)

Uwe Leuchtenberg (SPD)
(ab 18:00 Uhr)

Ursula Meurer (SPD)

Cornelia Ruhkemper (SPD)

Dr. Ute Dreckmann (FDP)

Andrea Asch (GRÜNE)

genommen hat, ist anerkannt. Es ist dann über die Frage, wie groß dieser Niveausprung ist, gestritten worden. Wir haben versucht, an der Stelle einen Kompromiss zu finden, weil eine exakte Berechnung eben nicht möglich ist.

Meine Damen und Herren, wir alle wissen, dass dieses ein schwieriges Unterfangen ist, bei dem mit Blick auf die unterschiedlichen Vorgaben der Sachverständigen eine hundertprozentig eindeutige Lösung nicht erfolgen kann. Es ist wie natürlich immer mit Risiken behaftet, wenn man versucht, einen Kompromiss zu schließen. Wir finden aber, dass wir gerade mit Blick auf den fairen Ausgleich zwischen Land und Kommunen ein Ergebnis bekommen haben, das sich sehen lassen kann.

Es ist deutlich gesagt worden: Über 900 Millionen € für die Kommunen für die Jahre des Abrechnungszeitraums. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir im Rahmen dessen, was sich aus den unterschiedlichen Auffassungen herauslesen ließ, eine möglichst sorgfältig abgewogene Entscheidung getroffen haben, die den Kommunen auch Sicherheit gibt.

Nun haben wir gerade Differenzen zwischen den beiden Rednern der Opposition gehört: Während der eine ausführte, die Vorgabe für die nächsten Jahre bis 2019 sei schon gegeben, hat der andere gesagt, die Vorgabe sei nicht bis 2019 gegeben.

Es ist völlig klar: Wir haben jetzt für diese drei Jahre abgerechnet. Wir werden uns dann mit dem nächsten Abrechnungsgesetz zu beschäftigen haben. Wir sind jedenfalls den Anforderungen gerecht geworden, die an eine faire und sorgfältige Abwägung gestellt werden. – Ich bitte, diesem Gesetz zuzustimmen.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Innenminister. – Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir können jetzt zur Abstimmung kommen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 14/10605, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung folgen will, den bitte ich ums Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 14/10125 in zweiter Lesung verabschiedet.**

Nun hat die SPD-Fraktion eine **dritte Lesung beantragt.** Das ist nach der Geschäftsordnung zulässig. Die dritte Lesung findet also statt, die Voraussetzungen sind gegeben.

Zur Vorbereitung der dritten Lesung kann das Plenum den **Gesetzentwurf Drucksache 14/10125**

noch einmal an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zurücküberweisen.** Diesen **Antrag** hat die SPD-Fraktion gestellt. Das heißt, wir stimmen jetzt ab, ob dieser Gesetzentwurf an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zurücküberwiesen wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen. Damit ist der Rücküberweisungsantrag **abgelehnt.**

Ich weise jetzt darauf hin, meine Damen und Herren, dass CDU und FDP gemäß § 19 der Geschäftsordnung gebeten haben, die morgige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Das werden wir morgen früh zur Abstimmung stellen. Die Fraktionen haben sich bereits darauf verständigt, dass die dritte Lesung morgen als TOP 6 mit Block I – das sind 5 Minuten Redezeit für jeden Redner – durchgeführt und danach in dritter Lesung abgestimmt wird.

Ich rufe nun auf:

17 Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10162

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/10562

zweite Lesung

Eine Debatte soll heute nicht geführt werden.

Der Umweltausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10562**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen.

Wir kommen zu:

18 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10435

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen und Verkehr
Drucksache 14/10584

zweite Lesung

Auch hierzu ist keine Beratung vorgesehen.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10584**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer ist dafür? – Die Koalitionsfraktionen von CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen und Verkehr mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu:

19 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10536

erste Lesung

Auch hierüber möchten Sie heute nicht diskutieren.

Wir stimmen also direkt ab. Der **Gesetzentwurf Drucksache 14/10536** soll entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen** werden. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann wurde die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu:

20 Nachwahl eines Mitglieds der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 14/10573

Auch hierüber wollen Sie nicht debattieren.

Wir stimmen also ab. Wer dem **Wahlvorschlag Drucksache 14/10573** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist der Wahlvorschlag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

21 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 58

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

AUNLV	14/7952
AUNLV	14/8549
AIWFT	14/9427
AUNLV	14/9769
KA	14/9770
AUNLV	14/9913
AUNLV	14/9916
KA	14/10148
KA	14/10373
AIWFT	14/10522

Drucksache 14/10606

Die Übersicht 58 enthält zehn Anträge, die vom Plenum an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung des **Abstimmungsverhaltens** der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend der **Übersicht 58**. Wer nimmt das zur Kenntnis und stimmt dem zu? – Wer ist dagegen? – Damit sind die Abstimmungsergebnisse einstimmig **beschlossen**.

Wir kommen zu:

22 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 14/62

Ich muss Sie fragen, ob Sie dazu das Wort wünschen. – Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich gemäß § 91 Abs. 7 der Geschäftsordnung fest, dass die **Beschlüsse zu Petitionen** in der **Übersicht 14/62** durch Ihre Kenntnisnahme **bestätigt** sind.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Sitzung.

Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Donnerstag, 4. Februar 2010, 10 Uhr, und wünsche Ihnen einen angenehmen, karnevalistisch-freien Abend.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Februar 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.
 - b) Die Unterüberschrift „Abschnitt 1 Anerkennung von Fachstellen“ zur Überschrift „Fünfter Teil“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.
 - e) Die Zwischenüberschrift „Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ wird gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu bestellen und der Hafensicherheitsbehörde zu benennen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr nimmt insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahr.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss

1. über Fachkenntnisse gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes verfügen,
2. an einer diesbezüglichen fachlichen Ausbildung nach Absatz 3 teilgenommen haben und dies durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachweisen sowie
3. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Vermittlung der Fachkenntnisse erfolgt an einer geeigneten Qualifizierungseinrichtung, die in den Fachbereichen gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes ausbildet. Zum Nachweis der fachlichen Ausbildung stellt die Qualifizierungseinrichtung dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr eine Teilnahmebescheinigung aus.

(4) Erlangt die Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an einer vollständigen, sachgerechten Vermittlung des notwendigen Fachwissens nach Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes begründen, soll sie die Bestellung der durch den Betreiber der Hafenanlage benannten Person zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr ablehnen, solange die Zweifel nicht ausgeräumt sind. Verbleiben nach der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 21 bis 23 Zweifel an der Zuverlässigkeit der benannten Person, ist eine Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu untersagen.“

3. a) § 10 Absatz 4 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Abs. 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“
5. a) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.
6. a) § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Abs. 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“
b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen**

(1) Der Hafenbetreiber hat mit Zustimmung der Hafensicherheitsbehörde gemäß Absatz 3 einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie wenigstens einen Vertreter zu bestellen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen nimmt insbesondere die Aufgaben einer Kontaktstelle für alle Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen wahr. Er kann identisch sein mit einem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage. Im Übrigen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beauftragten für die Gefahrenabwehr innerhalb des Hafengebietes sicherzustellen. Ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen kann für mehrere Häfen zuständig sein.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie dessen Vertreter müssen

1. über die Fachkenntnisse eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 1 verfügen,
2. entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 2 an einer fachlichen Ausbildung teilgenommen haben und hierüber eine Teilnahmebescheinigung nachweisen,

3. über weitere fachspezifische Informationen bezüglich der Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Gefahrenabwehr in einem Hafengebiet verfügen, die im Einzelfall von der Hafensicherheitsbehörde auf geeignete Weise vermittelt oder bereitgestellt werden, sowie
4. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde stimmt der Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie der Bestellung zum Vertreter zu, wenn die betreffenden Personen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.
10. Fünfter Teil Abschnitt 1 wird aufgehoben.
11. Die Zwischenüberschrift im Fünften Teil "Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen" wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gemäß § 18 tätig sind und“ sowie die Wörter „einer Risikobewertung oder“ gestrichen.
13. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.
14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen sowie die Arbeitgeber von Personen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde die betreffenden, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehenden Beschäftigten mitzuteilen.“
15. In § 22 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „und, sofern die Zuverlässigkeit eines Betroffenen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 verneint wurde, die für die Hafensicherheit zuständigen Behörden der anderen Bundesländer“ gestrichen.
16. In § 25 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „eine Hafenanlage oder als Verantwortlicher einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr“ durch die Wörter „einer Hafenanlage oder als Arbeitgeber einer Person im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 27
Erlass von Rechtsverordnungen**

Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 2010

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	9. 2. 2010	Bekanntmachung des Staatsvertrages zur Versorgungslastenenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln	137
205	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	132
25	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes	135
75	2. 2. 2010	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – durch Dienststellen der Landesverwaltung ..	140
75	2. 2. 2010	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts	141
780	5. 2. 2010	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010	141
793	9. 2. 2010	Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes	137

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

- 15. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen.“
 - b) In Absatz 3 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:
„Im Ausnahmefall, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist, kann die festgehaltene Person mittels Bild- und Tonübertragung offen beobachtet werden. Zur Wahrung der Intimsphäre kann der Toilettenbereich durch geeignete Sichtschutzwände abgegrenzt werden.“

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2010 S. 132

- 16. § 42 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Angelegenheiten“ das Wort „die“ gestrichen und durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

- 17. § 58 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 werden die Wörter „der Bundesgrenzschutz“ und die Wörter „den Bundesgrenzschutz“ durch die Wörter „die Bundespolizei“ ersetzt.

- 18. § 63 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 angefügt:
„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

- 19. § 66 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesgrenzschutz, der“ durch die Wörter „der Bundespolizei, die“ ersetzt.

- 20. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Sechster Abschnitt“ wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Evaluierung“ ersetzt.
 - b) § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

- 21. Der Siebente Abschnitt wird gestrichen.
- 22. Die Inhaltsübersicht ist an die neuen Überschriften der §§ 14 a, 16, 16 a und 68 anzupassen.

**Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

25

**Gesetz
zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes
Vom 9. Februar 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 470) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.
 - b) Die Unterüberschrift „Abschnitt 1 Anerkennung von Fachstellen“ zur Überschrift „Fünfter Teil“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.
 - e) Die Zwischenüberschrift „Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ wird gestrichen.
- 2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Beauftragter für die Gefahrenabwehr
in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu bestellen und der Hafensicherheitsbehörde zu benennen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr nimmt insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahr.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss

- 1. über Fachkenntnisse gemäß Teil B Absatz 16.1 des ISPS-Codes verfügen,
- 2. an einer diesbezüglichen fachlichen Ausbildung nach Absatz 3 teilgenommen haben und dies durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachweisen sowie
- 3. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Vermittlung der Fachkenntnisse erfolgt an einer geeigneten Qualifizierungseinrichtung, die in den Fachbereichen gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes ausgebildet. Zum Nachweis der fachlichen Ausbildung stellt die Qualifizierungseinrichtung dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr eine Teilnahmebescheinigung aus.

(4) Erlangt die Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an einer vollständigen, sachgerechten Vermittlung des notwendigen Fachwissens nach Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes begründen, soll sie die Bestellung der durch den Betreiber der Hafenanlage benannten Person zum Beauftragten für

die Gefahrenabwehr ablehnen, solange die Zweifel nicht ausgeräumt sind. Verbleiben nach der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 21 bis 23 Zweifel an der Zuverlässigkeit der benannten Person, ist eine Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu untersagen.“

3. a) § 10 Absatz 4 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Absatz 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“
5. a) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.
6. a) § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Absatz 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“
b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Der Hafenbetreiber hat mit Zustimmung der Hafensicherheitsbehörde gemäß Absatz 3 einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie wenigstens einen Vertreter zu bestellen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen nimmt insbesondere die Aufgaben einer Kontaktstelle für alle Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen wahr. Er kann identisch sein mit einem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage. Im Übrigen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beauftragten für die Gefahrenabwehr innerhalb des Hafengebietes sicherzustellen. Ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen kann für mehrere Häfen zuständig sein.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie dessen Vertreter müssen

1. über die Fachkenntnisse eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 1 verfügen,
2. entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 2 an einer fachlichen Ausbildung teilgenommen haben und hierüber eine Teilnahmebescheinigung nachweisen,
3. über weitere fachspezifische Informationen bezüglich der Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Gefahrenabwehr in einem Hafengebiet verfügen, die im Einzelfall von der Hafensicherheitsbehörde auf geeignete Weise vermittelt oder bereitgestellt werden, sowie
4. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde stimmt der Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie der Bestellung zum Vertreter zu, wenn die betreffenden Personen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.

10. Fünfter Teil Abschnitt 1 wird aufgehoben.
11. Die Zwischenüberschrift im Fünften Teil „Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gemäß § 18 tätig sind und“ sowie die Wörter „einer Risikobewertung oder“ gestrichen.
13. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.
14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen sowie die Arbeitgeber von Personen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde die betreffenden, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehenden Beschäftigten mitzuteilen.“
15. In § 22 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „und, sofern die Zuverlässigkeit eines Betroffenen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 verneint wurde, die für die Hafensicherheit zuständigen Behörden der anderen Bundesländer“ gestrichen.
16. In § 25 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „eine Hafenanlage oder als Verantwortlicher einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr“ durch die Wörter „einer Hafenanlage oder als Arbeitgeber einer Person im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Erlass von Rechtsverordnungen

Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Lutz L i e n e n k ä m p e r